

BSU  
000026

Im Verfahren gegen den Doppelmörder [REDACTED] wurde vom Landgericht Hagen ein Schreiben an den GStA der DDR übersandt, in dem die Mitteilung erfolgte, daß [REDACTED] vom Schwurgericht Essen aufgrund des Mangels geeigneter Beweismittel freigesprochen wurde, wobei man sich auf dessen Darstellung gestützt habe, daß der Angeklagte in Notwehr gehandelt hätte. Aus dem gleichen Schreiben wurden Beweisprobleme ersichtlich, da am Tatort unter anderem durch die Auffindungszeugen der Opfer [REDACTED] und [REDACTED] Veränderungen vorgenommen wurden, die nicht hinreichend im Tatortuntersuchungsprotokoll dokumentiert waren. Um die Verurteilung des [REDACTED] zu erreichen, wurden die im genannten Schreiben aufgeworfenen Fragestellungen zur Situation am Tatort, den dort herbeigeführten Veränderungen durch die Auffindungszeugen und durch Handlungen des medizinischen Personals beim Abtransport der Opfer in dem vor dem Bezirksgericht Dresden durchgeführten Beweiserhebungsverfahren durch Zeugenvernehmungen und Sachverständigenaussagen mit abgehandelt und entsprechend dokumentiert. Dabei wurde insbesondere durch Sachverständigenaussagen auf den Gebieten der Ballistik und der Gerichtsmedizin zweifelsfrei nachgewiesen, daß [REDACTED] die Angehörigen der Grenztruppen der DDR [REDACTED] und [REDACTED] nicht in Notwehr, sondern vorsätzlich erschossen hat.

Im Verfahren gegen den Mörder [REDACTED] übersandte der Staatsanwalt beim Landgericht Braunschweig ein Schreiben an die DDR-Justizorgane mit der Bitte um Übersendung von Beweismitteln. Dieses Schreiben enthielt wiedergegebene Aussagen zum Tathergang, die [REDACTED] vor dem Staatsanwalt in der BRD machte. Dabei stellte er seine Tat als Notwehr hin, indem er behauptete, das spätere Opfer, der Gefreite [REDACTED], habe auf [REDACTED] Frage, ob er mit in die Bundesrepublik käme, sofort seine Waffe ergriffen und auf ihn gerichtet. Diese von der BRD-Seite übermittelte Darstellung des Tatherganges konnte durch eine zielgerichtete, die Prüfung dieser Angaben einbeziehende und exakte naturwissenschaftliche Beweis-